

AMTLICHER TEIL

Die Arbeit in der Grundschule

RdErl. d. MK v. 1.5.2017 - 22.2-81020 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 1.8.2012 - (SVBl. S. 404), geändert durch RdErl. v. 1.9.2015 (SVBl. 2015 S. 399, ber. S. 493) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält die folgende Fassung:
 - a) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66) - VORIS 22410 -
 - b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -
 - c) RdErl. „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.3.2012 (SVBl. S. 309) - VORIS 22410 -
 - d) RdErl. „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330) - VORIS 22410 -
 - e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricula-re Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2016 (SVBl. S. 589) - VORIS 22410 -
 - g) RdErl. „Unterrichtsorganisation“ v. 20.12.2013 (SVBl. 2014 S. 49) - VORIS 22410 -
 - h) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 1.11.2012 (SVBl. S. 597) - VORIS 22410 -
 - i) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705), - VORIS 22410 -
 - j) RdErl. „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) - VORIS 22410 -
 - k) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 222) - VORIS 22410 -
 - l) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) - VORIS 22410 -
 - m) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), geändert durch Verordnung v. 12.8.2016 (GVBl. S. 149, SVBl. S. 530) - VORIS 22410 -
 - n) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO) v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340), geändert durch Art. 2 der VO vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. S. 149) - VORIS 22410 -
 - p) RdErl. „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.7.2015 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 -
 - q) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 (Nds. MBl. S. 919, SVBl. 2014 S. 53) - VORIS 22410 -
 - r) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 -
 - s) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297) - VORIS 22410 -
2. In Nummer 4.1 erhält die Fußnote 6 die folgende Fassung: „Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen, mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind durch die Bezugserlasse zu a), b) und d) sowie im Sportförderunterricht durch besondere Erlasse geregelt.“
3. In Nummer 12.1 wird das Datum „31.12.2017“ durch das Datum „31.12.2019“ ersetzt.
4. Die in Nummer 13 genannte Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

Anlage 1

Protokoll zur Beratung anlässlich des Übergangs von Klasse 4 nach 5

Name der Schülerin / des Schülers	Klassenlehrer/in:	
	Schule:	Klasse:
Teilnehmende Personen:	1. Gespräch am	0 nicht wahrgenommen
	2. Gespräch am	0 nicht wahrgenommen

Kompetenzbereiche im Fach	Besprochen Bitte ✓ setzen!	Vertieft besprochen (kurze Erläuterung und Verweis auf die ILE)
Arbeitsverhalten		
Leistungsbereitschaft u. Mitarbeit		
Ziel- u. Ergebnisorientierung		
Kooperationsfähigkeit		
Selbstständigkeit		
Sorgfalt und Ausdauer		
Verlässlichkeit		
Sonstiges		
Sozialverhalten		
Reflexionsfähigkeit		
Konfliktfähigkeit		
Vereinbaren und Einhalten von Regeln; Fairness		
Hilfsbereitschaft und Achtung anderer		
Übernahme von Verantwortung		
Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens		
Sonstiges		

Festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schwerpunkt

Deutsch		
Sprechen / Zuhören		
Schreiben		
Lesen – mit Texten und Medien umgehen		
Sprache und Sprachgebrauch untersuchen		
Sonstiges		

Mathematik		
Zahlen und Operationen		
Raum und Form		
Größen und Messen		
Daten und Zufall		
Sonstiges		
Sachunterricht		
Technik		
Natur		
Raum		
Gesellschaft, Politik und Wirtschaft		
Zeit und Wandel		
Sonstiges		
Englisch		
Hör- / Hör-Seh-Verstehen		
Sprechen		
Leseverstehen		
Methodenkompetenz / Sonstiges		
Anmerkungen zu weiteren Fächern, z. B. Musik, Kunst, Sport, Werken		
Weitere Gesprächsinhalte (z. B. Stärken, Lernschwierigkeiten, Förder- / Fördermaßnahmen, Förder- / Förderpläne, Nachteilsausgleich, abweichende Leistungsbewertung, Wiederholen / Überspringen eines Jahrgangs (s. u.), Beteiligung (außer)schulischer Fachkräfte)		

*Erläuterungen zu den vertiefenden Gesprächsthemen sind der ILE zu entnehmen und Grundlage des Gesprächs.
Die Dokumentation der ILE wurde erläutert und vorgelegt.*

Unterschrift beratende Lehrkraft

Unterschrift der Schülerin /
des Schülers (falls anwesend)

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Weitere Informationen:

Förderung Deutsch als Bildungssprache

Wiederholen / Überspringen des Jgs. _____

Folgende Unterlagen liegen dem 2. Protokoll zur Übergabe an die jeweilige weiterführende Schule bei:

Dokumentation der individuellen Lernentwicklung

Lernstandserhebungen / Diagnostikergebnisse

Förder- und Förderpläne

sonstige Anhänge

Die Arbeit in der Ganztagschule

RdErl. d. MK v. 26.4.2017 – 34-81005 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.4.2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1 Vertragsarten

Für außerunterrichtliche Angebote ist außerdem der Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung zulässig:

- Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung (z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)
- Kooperationsvertrag mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden
- freier Dienstleistungsvertrag.“

2. In Nummer 8.3 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)“ angefügt.

3. In Nummer 8.3 Abs. 5 werden die Worte „ohne Arbeitnehmerüberlassung“ durch die Worte „mit z. B. Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft“ ersetzt.

4. Es wird die folgende neue Nummer 8.4 eingefügt:

„8.4 Kooperationsvertrag mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft verpflichtet sich der Kooperationspartner zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit von ihm eingesetzten Personen.

Die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes dem Weisungsrecht der Schulleitung.

Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebots sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können im Einzelfall durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer oder einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen.

Die Kooperationsverträge können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarenden pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden.

Bei der Planung der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Wege der Kooperation ist zu beachten, dass für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, sollen Kooperationsverträge für die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote vorrangig mit den jeweiligen örtlichen Partnern geschlossen werden.“

5. Die bisherige Nummer 8.4 wird Nummer 8.5.

6. In Nummer 9.2 Satz 1 werden die Worte „Anlagen 1 und 2“ durch die Worte „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.

7. In Nummer 10.1 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(Anlage 3)“ durch den Klammerzusatz „(Anlage 4)“ ersetzt.

8. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben. Es werden die neuen Anlagen 1 bis 3 angefügt.

9. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4.

10. Nach Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 angefügt:

„15. Anlagen:

Zu Anlage 1

Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Das Vertragsmuster ist zu verwenden bei Einholung einer Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Zu Anlage 2

Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung (z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)

Das Vertragsmuster ist zu verwenden insbesondere bei Kooperationen mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft.

Zu Anlage 3

Kooperationsvertrag mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden

Das Vertragsmuster ist zu verwenden bei Kooperationen mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel TV-L, TVöD, TVöD SuE) oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden.“

Zwischen

dem Land Niedersachsen
vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium,
dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesschul-
behörde, diese vertreten durch die Schule, diese vertreten
durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
als Entleiher

dem Kooperationspartner

im Folgenden – Entleiher – genannt

und

im Folgenden – Verleiher – genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG zur Arbeitnehmerüberlassung

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung ist Ausdruck der von den Vertragsparteien gemeinsam getragenen Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der

(Name der Schule)

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Ganztagskonzept der Schule sowie gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt. Um eine Kooperation der Schule mit solchen Einrichtungen zu ermöglichen, die im Rahmen ihres gemeinnützigen Engagements zur Förderung dieser Ziele durch die Überlassung geeigneter Personen an die Schule beitragen, schließen die Kooperationspartner diesen Vertrag.

§ 1

Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Der Verleiher besitzt eine unbefristete / bis zum _____ befristete Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG, ausgestellt am _____, zuletzt verlängert am _____ durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion _____. Eine Kopie der Erlaubnis wird diesem Vertrag beigelegt. Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher über einen Wegfall der Erlaubnis unverzüglich zu unterrichten.

§ 2

Überlassung

Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher zur Durchführung der in der Anlage zu diesem Vertrag näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeitsleistung zu überlassen

(Name)

Die Überlassung erfolgt befristet

vom _____

bis _____

(Schulhalbjahr oder Schuljahr)

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Eignung

Der Verleiher steht dafür ein, dass die jeweilige persönliche und fachliche Eignung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die vorgesehene Tätigkeit besteht. Er ist verpflichtet, dem Entleiher auf Verlangen entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

§ 4 Arbeitsumfang

Der Umfang der zu leistenden Arbeit bemisst sich nach den Bestimmungen in der Anlage. Zu darüber hinausgehenden Überstunden müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur dann zur Verfügung stehen, wenn und soweit dies in der Anlage ausdrücklich erwähnt ist.

§ 5 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Kosten, die im Betrieb des Entleihers für eine vergleichbare Arbeitnehmerin oder einen vergleichbaren Arbeitnehmer entsprechend ihrer oder seiner tarifvertraglichen Eingruppierung anfallen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung wird monatlich aufgrund der Arbeitsnachweise der eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den jeweils zurückliegenden Monat abgerechnet. Der Verleiher hat die Rechnung spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats beim Entleiher vorzulegen.

§ 6 Arbeitsbedingungen

Für die überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die für eine vergleichbare Arbeitnehmerin oder einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts.

§ 7 Direktionsrecht

Der Entleiher ist berechtigt, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der Verleiher ist verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber zu verpflichten, soweit nicht berechnete Interessen des Verleihers entgegenstehen. Er ist außerdem verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verpflichten, die für die Schule geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 9 Abberufung und Austausch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Ist die überlassene Arbeitnehmerin oder der überlassene Arbeitnehmer zur Erfüllung der vorgesehenen Tätigkeit ungeeignet, hat der Verleiher auf Anforderung des Entleihers unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen.

(2) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur ordentlichen personen- oder verhaltensbezogenen Kündigung berechtigt, kann der Entleiher die jeweilige Arbeitnehmerin oder den jeweiligen Arbeitnehmer durch Erklärung gegenüber dem Verleiher für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und Ersatz verlangen.

(3) Liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB vor, kann der Entleiher die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer durch Erklärung gegenüber dem Verleiher für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und vom Verleiher unverzüglich geeigneten Ersatz verlangen.

(4) Erfüllt ein Verleiher die ihm nach diesem Paragraphen obliegenden Pflichten nicht, so ist der Entleiher hinsichtlich der betreffenden Arbeitnehmerin oder des betreffenden Arbeitnehmers berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Fristsetzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt.

§ 10 Pflichten des Verleihers

(1) Der Entleiher kann vom Verleiher jederzeit die Vorlage von Bescheinigungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer für die überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. das Finanzamt verlangen.

(2) Der Verleiher verpflichtet sich, auf Verlangen des Entleihers mit Rücksicht auf die nach §§ 28e SGB IV bzw. 42 d EStG bestehende Haftung des Entleihers für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer der überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entweder Bürgschaftserklärungen oder Garantieerklärungen (Avalkredite) beizubringen.

(3) Wird der Entleiher gem. § 28e SGB IV bzw. 42 d EStG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in der Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat.

(4) Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Überlassung einer nicht-deutschen Arbeitnehmerin oder eines nicht-deutschen Arbeitnehmers, die oder der der Arbeitserlaubnis bedarf, die jeweils gültige Arbeitserlaubnis nach § 284 SGB III vorzulegen.

(5) Für die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a BZRG,
- schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Innerhalb eines Schuljahres ist die Vorlage nur eines entsprechenden Führungszeugnisses erforderlich; im nächsten Schuljahr ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Schulleitung prüft Inhalt und Vollständigkeit der Erklärungen und Unterlagen und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. In Bezug auf das Führungszeugnis vermerkt die Schulleitung in dem Prüfvermerk nur, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob Eintragungen vorhanden sind, die gegen die beabsichtigte Tätigkeit in Schule sprechen. Der Prüfvermerk wird zur Sachakte der Schule genommen. Das erweiterte Führungszeugnis ist anschließend zu vernichten. Im Übrigen werden die Erklärungen und Unterlagen nach Prüfung zurückgegeben.

Im Falle des Einsatzes von Personen in verschiedenen Schulen ist die Vorlage bei einer Schule ausreichend. In diesen Fällen vermerkt die Schulleitung nach Einsichtnahme in den Prüfvermerk der anderen Schule, bei der das entsprechende Führungszeugnis vorgelegt worden ist, ob Eintragungen vorhanden sind, die gegen die beabsichtigte Tätigkeit in Schule sprechen.

§ 11

Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher verpflichtet sich, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur mit Arbeiten zu beschäftigen, für die sie vertraglich vorgesehen sind oder die der Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen. Er verpflichtet sich hierbei, die sich aus dem Arbeitseinsatz ergebenden Fürsorgepflichten gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erfüllen. Der Entleiher ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und die Unfallvorschriften einzuhalten.

(2) Der Entleiher hat in der Anlage anzugeben, welche besonderen Merkmale die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche im Betrieb des Entleihers für alle vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes gelten. Der Entleiher unterrichtet während der Laufzeit dieses Vertrages den Verleiher ständig schriftlich über Veränderung dieser Angaben nach Satz 1.

(3) Der Entleiher ist für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff). Er führt insbesondere die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung durch.

§ 12

Haftung des Entleihers

(1) Die Haftung des Entleihers wegen eines leicht fahrlässigen Verstoßes gegen seine Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

(2) Haftet der Entleiher gegenüber Dritten auf Schadenersatz infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Verleihers oder seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wird ihn der Verleiher von dieser Haftung freistellen.

(3) Der Verleiher wird den Entleiher sowie dessen Erfüllungsgehilfen von Schadenersatzansprüchen der überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verleihers freistellen. Dies gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln des Entleihers gegeben ist oder soweit ein Versicherungsträger für den Schaden eintritt.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Änderung dieser Klausel kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

(2) Gerichtsstand ist

(Sitz der zuständigen Regionalabteilung NLSchB)

(Ort / Datum)

(Schule)

(Kooperationspartner)

Zwischen

dem Land Niedersachsen
vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium,
dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesschul-
behörde, diese vertreten durch die Schule, diese vertreten
durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

dem Kooperationspartner

im Folgenden – Schule – genannt

und

im Folgenden – Kooperationspartner – genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG ohne Arbeitnehmerüberlassung

(z. B. mit Vereinen oder Jugendhilfeeinrichtungen in freier Trägerschaft)

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der

(Name der Schule)

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule und im Sinne des Betriebszwecks des außerschulischen Vertragspartners ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Ganztagskonzept der Schule sowie gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten pädagogischen Konzeptes, das den Betriebszweck des Kooperationspartners aufgreift, mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden) des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes)

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

(Wochentag)

(Uhrzeit von / bis)

(3) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumnummer)

(4) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z.B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen als nicht stimmberechtigte Gäste kann nach Zustimmung des Kooperationspartners zugelassen werden, wenn Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigtem Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2 Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot befristet

vom _____ bis _____
(Schulhalbjahr oder Schuljahr)

zu erbringen.

§ 3 Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die/den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n), die / der Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen ist,

Frau / Herr _____
(Name und Anschrift)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herr _____
(Name und Anschrift)

§ 4 Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

(2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schule tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- sich während des ganztagspezifischen Angebotes parteipolitisch neutral verhalten,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen.

(4) Für die eingesetzten Personen müssen der Schule folgende Erklärungen und Unterlagen vorliegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- Erklärung über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Innerhalb eines Schuljahres ist die Vorlage nur eines entsprechenden Führungszeugnisses erforderlich; im nächsten Schuljahr ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Schulleitung prüft Inhalt und Vollständigkeit der Erklärungen und Unterlagen und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. In Bezug auf das Führungszeugnis vermerkt die Schulleitung in dem Prüfvermerk nur, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob Eintragungen vorhanden sind, die gegen die beabsichtigte Tätigkeit in Schule sprechen. Der Prüfvermerk wird zur Sachakte der Schule genommen. Das erweiterte Führungszeugnis ist anschließend zu vernichten. Im Übrigen werden die Erklärungen und Unterlagen nach Prüfung zurückgegeben.

Im Falle des Einsatzes von Personen in verschiedenen Schulen ist die Vorlage bei einer Schule ausreichend. In diesen Fällen vermerkt die Schulleitung nach Einsichtnahme in den Prüfvermerk der anderen Schule, bei der das entsprechende Führungszeugnis vorgelegt worden ist, ob Eintragungen vorhanden sind, die gegen die beabsichtigte Tätigkeit in Schule sprechen.

Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des IfSG verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG).

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Inhaltliche und fachliche Abstimmung

Inhaltliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der inhaltlichen und fachlichen Abstimmungen Sorge. Der Kooperationspartner verpflichtet sich zudem, nur Angebote zu erbringen, die sich aus seinem eigenen Betriebszweck ergeben und der Erfüllung eigener oder vertraglich übernommener Aufgaben dienen.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen

(1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das sich aus § 43 NSchG ergebende schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

(2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7

Aufsicht

(1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie der Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen.

(2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8

Kosten

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von _____ Euro für die Dauer eines Schulhalbjahres. Der Kooperationspartner rechnet die Kostenerstattung längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres durch die Vorlage einer Rechnung zum Ende des Schulhalbjahres ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Zeitpunkten möglich:

vierteljährlich

monatlich.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

Nr. / IBAN

bei

BLZ / BIC

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten der Kooperationspartner abgegolten. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

**§ 9
Haftung**

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

**§ 10
Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist

(Sitz der zuständigen Regionalabteilung NLSchB)

(Ort / Datum)

(Schule)

(Kooperationspartner)

PÄDAGOGISCHES KONZEPT

Die Ganztagschule hat ein umfassendes Ganztagschulkonzept, das integrativer Teil des Schulprogramms nach § 32 Abs. 2 NSchG ist.

Die Ganztagschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern nach Nr. 3.7 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“.

Der

(Name des Kooperationspartners)

beabsichtigt, das im Kooperationsvertrag vereinbarte außerunterrichtliche Angebot an der

(Name der Schule)

durchzuführen.

Der Zusammenarbeit liegt das umfassende Ganztagschulkonzept zugrunde. Ergänzend dazu haben sich die Vertragspartner auf folgende Punkte in der pädagogischen Zusammenarbeit verständigt:

-

-

-

-

-

-

Der Kooperationspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die o. a. Grundsätze der Zusammenarbeit seinem Betriebszweck entsprechen.

(Ort / Datum)

(Schule)

(Kooperationspartner)

Zwischen

dem Land Niedersachsen
vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium,
dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesschul-
behörde, diese vertreten durch die Schule, diese vertreten
durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

dem Kooperationspartner

im Folgenden – Schule – genannt und im Folgenden – Kooperationspartner – genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG mit Jugendhilfeeinrichtungen in öffentlicher oder kirchlicher Trägerschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften anwenden,

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der

(Name der Schule)

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule und im Sinne des Betriebszwecks des außerschulischen Vertragspartners ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Ganztagskonzept der Schule sowie gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten pädagogischen Konzeptes, das den Betriebszweck des Kooperationspartners aufgreift, mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden) des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes)

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

(Wochentag)

(Uhrzeit von / bis)

(3) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumnummer)

(4) Andere oder weitere als die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z.B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen als nicht stimmberechtigte Gäste kann nach Zustimmung des Kooperationspartners zugelassen werden, wenn Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes und datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern. Bei einem unentschuldigtem Fehlen oder Entfernen von Schülerinnen und Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2 Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot befristet

vom bis

(Schulhalbjahr oder Schuljahr)

zu erbringen.

§ 3 Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die/den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n), die / der Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen ist,

Frau / Herrn

(Name und Anschrift)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herrn

(Name und Anschrift)

§ 4 Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

(2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schule tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- sich während des ganztagspezifischen Angebotes parteipolitisch neutral verhalten,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen.

(4) Für die eingesetzten Personen müssen der Schule folgende Erklärungen und Unterlagen vorliegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- Erklärung über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Innerhalb eines Schuljahres ist die Vorlage nur eines entsprechenden Führungszeugnisses erforderlich; im nächsten Schuljahr ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen.

Die Schulleitung prüft Inhalt und Vollständigkeit der Erklärungen und Unterlagen und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. In Bezug auf das Führungszeugnis vermerkt die Schulleitung in dem Prüfvermerk nur, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob Eintragungen vorhanden sind, die gegen die beabsichtigte Tätigkeit in Schule sprechen. Der Prüfvermerk wird zur Sachakte der Schule genommen. Das erweiterte Führungszeugnis ist anschließend zu vernichten. Im Übrigen werden die Erklärungen und Unterlagen nach Prüfung zurückgegeben.

Im Falle des Einsatzes von Personen in verschiedenen Schulen ist die Vorlage bei einer Schule ausreichend. In diesen Fällen vermerkt die Schulleitung nach Einsichtnahme in den Prüfvermerk der anderen Schule, bei der das entsprechende Führungszeugnis vorgelegt worden ist, ob Eintragungen vorhanden sind, die gegen die beabsichtigte Tätigkeit in Schule sprechen.

Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des IfSG verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG).

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

**§ 5
Aufsicht**

(1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie der Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen.

(2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

**§ 6
Kosten**

Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von _____ Euro für die Dauer eines Schulhalbjahres. Der Kooperationspartner rechnet die Kostenerstattung längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres durch die Vorlage einer Rechnung zum Ende des Schulhalbjahres ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Zeitpunkten möglich:

vierteljährlich monatlich.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

Nr. / IBAN

bei

BLZ / BIC

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten der Kooperationspartner abgegolten. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

**§ 7
Haftung**

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

**§ 8
Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist _____

(Sitz der zuständigen Regionalabteilung NLSchB)

(Ort / Datum)

(Schule)

(Kooperationspartner)

PÄDAGOGISCHES KONZEPT

Die Ganztagschule hat ein umfassendes Ganztagschulkonzept, das integrativer Teil des Schulprogramms nach § 32 Abs. 2 NSchG ist.

Die Ganztagschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern nach Nr. 3.7 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“.

Der

(Name des Kooperationspartners)

beabsichtigt, das im Kooperationsvertrag vereinbarte außerunterrichtliche Angebot an der

(Name der Schule)

durchzuführen.

Der Zusammenarbeit liegt das umfassende Ganztagschulkonzept zugrunde. Ergänzend dazu haben sich die Vertragspartner auf folgende Punkte in der pädagogischen Zusammenarbeit verständigt:

-

-

-

-

-

-

Der Kooperationspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die o. a. Grundsätze der Zusammenarbeit seinem Betriebszweck entsprechen.

(Ort / Datum)

(Schule)

(Kooperationspartner)

Schulfachliche und organisatorische Aufgaben für Realschullehrerinnen und Realschullehrer an Realschulen, Realschulzweigen und Oberschulen

RdErl. d. MK v. 5.5.2017 -32- 84 000 E/11 – VORIS 20411 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 28.8.2012 – (SVBl. S. 509) – VORIS 20411 –

1. Die Dienstposten von Lehrkräften mit dem Lehramt an Realschulen oder mit der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt an Realschulen gemäß Bezugserlass nach Besoldungsgruppe A 13 NBesO zeichnen sich dadurch aus, dass neben den im Eingangssamt wahrzunehmenden Tätigkeiten zusätzliche, höherwertige schulfachliche und organisatorische Aufgaben zu erfüllen sind, die von ihrem Umfang und ihrer Bedeutung her amtsprägenden Charakter haben.

Als solche Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

- Fachleitung an Realschulen und Realschulzweigen mit Ausnahme an Oberschulen für die Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik sowie für weitere Fächer / Fachbereiche / Profile nach Entscheidung der Schule, u. a. zur Koordinierung der schuleigenen Arbeitspläne auf der Grundlage der Kerncurricula, der Lern- und Leistungskontrollen sowie der Bewertungsmaßstäbe
- Koordinierende Aufgaben bei der Abstimmung der fächerübergreifenden und ggf. der schulzweigübergreifenden Unterrichtsarbeit
- Koordinierende Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen im Schuljahrgang 10
- Koordinierung der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen, Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern und Institutionen
- Kontinuierliche Weiterentwicklung des schulischen Förderkonzepts
- Kontinuierliche Weiterentwicklung und Umsetzung des schulischen Ganztagskonzepts
- Steuerung und Begleitung der Zusammenarbeit mit anderen allgemein bildenden Schulen
- Koordinierung und Weiterentwicklung inklusiver Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Planung und Leitung von klassen- bzw. lerngruppenübergreifenden schulischen Veranstaltungen (z. B. Schulprojekte, Schulpartnerschaften und Schüleraustausche)
- Einrichtung, Betreuung und Leitung einer Lehrmittel- und Mediensammlung / Schulbibliothek

2. Die Entscheidung darüber, welche der genannten Aufgaben von der Beamtin oder dem Beamten wahrzunehmen ist, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes der Schule. Der Geschäftsverteilungsplan kann bei Bedarf aufgrund sich ändernder Erfordernisse modifiziert werden. Von der Entscheidung sind der Schulvorstand sowie die Gesamtkonferenz zu unterrichten.

3. Bei der gemäß § 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und § 11 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vorzunehmenden Ausschreibung der A 13 – Stellen sind die von der Schule gewünschten Aufgaben anzugeben; in be-

gründeten Fällen kann die Schulbehörde nach Rücksprache mit der Schule Änderungen bei der Stellenausschreibung vornehmen.

4. Stellen werden entsprechend dem Haushalt zur Verfügung gestellt.

5. Dieser RdErl. tritt am 1.6.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. ■

Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

RdErl. d. MK v. 7.4.2017 – 14- 03143/2 (111) – VORIS 20411 –

1. Allgemeines

1.1 Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 61, 62 und 63 NBG i. V. m. § 9 ArbZVO-Schule sind jeweils sechs Monate vorher bei der NLSchB (allgemein bildende Schulen) oder der Schulleitung (berufsbildende Schulen) auf dem Dienstweg zu stellen. Dies gilt nicht für Anträge nach § 62 NBG, sofern die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren. In diesen Fällen ist der Antrag unverzüglich, bei Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Elternzeit spätestens sechs Monate vor deren Ablauf zu stellen.

1.2 Die Teilzeitbeschäftigung nach § 61 NBG sollte mindestens den Zeitraum von einem Jahr umfassen.

1.3 Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 61 und 63 NBG kann zum 1. August oder 1. Februar eines Jahres entprochen werden.

1.4 Vor der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung prüft die Schulleitung, ob dienstliche Belange (§§ 61, 63 NBG) bzw. zwingende dienstliche Belange (§ 62 NBG) der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen. Bereits im Rahmen dieser Prüfung ist mit den Betroffenen zu erörtern, von welchen dienstlichen Aufgaben die Lehrkraft entlastet werden kann. Die Rechte der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

1.5 Die Rechte der schwerbehinderten Menschen aus § 81 Abs. 5 S. 2 SGB IX bleiben unberührt.

2. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

2.1 Lehrkräfte, denen eine Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, dürfen für außerunterrichtliche Aufgaben nur entsprechend ihrer Teilzeitquote herangezogen werden. Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte durch die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Tätigkeiten im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten nicht quantitativ relativ stärker beansprucht werden.

Dabei ist auf bestehende besondere familiäre Belastungen Rücksicht zu nehmen.

Für die Wahrnehmung von teilbaren Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Projektwochen, Schulveranstaltungen) sind teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer Teilzeitquote einzusetzen, sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Sofern eine entsprechende Reduzierung bestimmter teilbarer und nicht teilbarer außerunterrichtlicher Tätigkeiten (z. B.

Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen) auch durch alternierenden Einsatz nicht ermöglicht werden kann, ist die dadurch im Verhältnis zu Vollzeitkräften entstehende stärkere Belastung an anderer Stelle zumindest annähernd auszugleichen, soweit ein Ausgleich nicht schon durch die Erleichterungen der Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 erreicht wird.

§ 5 NGG (Arbeitszeitgestaltung bei familiären Betreuungsaufgaben) ist zu beachten.

2.1.1 Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag ist bei Teilzeitbeschäftigten, die ihre Unterrichtsverpflichtung nach § 62 NBG mindestens um ein Fünftel Unterrichtsstunden reduziert haben, ausgeschlossen und soll bei den übrigen Teilzeitbeschäftigten vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten gewünscht.

2.1.2 Teilzeitkräfte an Ganztagschulen, die ihre Unterrichtsverpflichtung nach § 62 NBG mindestens um ein Fünftel Unterrichtsstunden reduziert haben, dürfen nur mit ihrem Einverständnis für die Dauer eines ganzen Schultages eingesetzt werden.

Ein Einsatz, der am Vormittag beginnt und am Nachmittag endet, darf nicht mehr als fünf Unterrichtsstunden umfassen. Springstunden sind abweichend von Nr. 2.1.3 nicht zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn die Teilzeitbeschäftigten dies wünschen.

Ein Anspruch auf ausschließlichen Einsatz am Vormittag besteht nicht.

Bei den übrigen Teilzeitkräften soll entsprechend verfahren werden.

2.1.3 Soweit Springstunden nicht vermieden werden können, ist darauf zu achten, dass das Verhältnis von Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit nicht zu einer unangemessenen Belastung führt.

2.1.4 Mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche ist teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 62 NBG mindestens um ein Drittel der Regelstundenzahl ermäßigt ist, zu ermöglichen und sollte den übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermöglicht werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten nicht gewünscht.

2.1.5 Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden ist bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach § 62 NBG auf die familiären Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

2.1.6 Sofern die nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 tatsächlich gewährten Erleichterungen die im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten bestehenden Belastungen nicht auszugleichen vermögen, sind andere Entlastungen zu gewähren. Hierzu kann z. B. der Stundenplan so gestaltet werden, dass ein zusätzlicher ganzer oder halber freier Tag ermöglicht wird oder auf einen Einsatz am Vor- oder Nachmittag verzichtet wird.

2.2 Die Anwesenheit während der Unterrichtszeit muss auch bei teilzeitbeschäftigten Schulleiterinnen und Schulleitern sichergestellt sein.

Die Dienstzeitregelung kann abweichend davon für sie und ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter im Einzelfall eine Abwesenheit während der Unterrichtszeit von bis zu zwei Tagen in der Woche vorsehen, wenn die Verhältnisse an der Schule und die dienstlichen Aufgaben der Schulleitung dies zulassen und eine ordnungsgemäße Vertretung sichergestellt ist.

2.3 Eine Ermäßigung der Funktionstätigkeit von Lehrkräften in Funktionsstellen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern für die Wahrnehmung der Funktionstätigkeit Anrechnungsstunden nicht gewährt werden, ist die über die Teilzeitquote hinausgehende Inanspruchnahme durch weitere Entlastungen im Sinne der Nummer 2.1 auszugleichen.

Die ordnungsgemäße Erledigung der besonderen Aufgaben des Funktionsamtes muss durch geregelte Anwesenheitszeiten während der Unterrichtszeit sichergestellt sein, sofern nicht die Vereinbarung verbindlicher Erreichbarkeitszeiten für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ausreichend ist.

2.4 Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind im Verhältnis zu Vollzeitlehrkräften hinsichtlich der Anzahl und Dauer von Schulfahrten nur entsprechend dem Umfang ihrer reduzierten Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen. In Betracht kommt auch eine Reduzierung der sonstigen außerunterrichtlichen Dienstaufgaben, wie beispielsweise Vertretungsunterricht, Aufsichtsführung, Projektwochen oder sonstige Schulveranstaltungen.

Die Entlastung ist spezifisch auf die Teilnahme der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft an einer Klassenfahrt bezogen zu gewähren und muss deshalb über die Entlastungen hinausgehen, die entweder teilzeitbeschäftigten Lehrkräften allgemein nach Nr. 2.1 oder aber allen Lehrkräften unabhängig vom Beschäftigungsumfang bezogen auf eine Klassenfahrt gewährt werden.

2.5 Art und Umfang des außerunterrichtlichen Einsatzes muss durch die Schule dargelegt werden können. Sofern sich gewährte Entlastungen nicht aus den allgemeinen Unterlagen (z. B. Vertretungspläne, Aufsichtspläne, Gleichstellungspläne, entwickelte Grundsätze zum außerunterrichtlichen Einsatz von Teilzeitkräften) ergeben, sind sie im Falle eines Rechtsstreites aktenkundig zu machen. Die Nichtgewährung von Erleichterungsmöglichkeiten ist auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft ihr gegenüber zu begründen. Die Rechte der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

3. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 81 NBG i. V. m. § 7 MuschEltZV)

Die Regelungen der Nummer 1.4 und der Nummer 2 finden bei Lehrkräften, die eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gemäß § 81 NBG i. V. m. § 7 MuschEltZV ausüben, entsprechende Anwendung. Die Lehrkräfte sind im Hinblick auf diese Regelungen den Lehrkräften, die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 62 NBG ausüben, gleichgestellt.

4. Begrenzt dienstfähige Lehrkräfte (§ 27 BeamtStG)

Die Regelungen der Nummer 2 finden bei begrenzt dienstfähigen Lehrkräften entsprechende Anwendung.

5. Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis

Auf Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis sind die vorstehenden Regelungen mit Ausnahme der Nr. 2.4 entsprechend anzuwenden, soweit nicht Sonderregelungen gelten.

6. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Die Regelungen dieses RdErl. gelten nicht für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft. ■

Schulanfangsaktion 2017

Gem. Bek. v. MI, MK und MW vom 2.5.2017 – 24.2 – 30061/3

Die Schulanfangsaktion im Jahr 2017 setzt im Rahmen des Curriculums Mobilität in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung das als langfristige Kampagne konzipierte Projekt „Kleine Füße“ unter Beibehaltung der bisherigen Bausteine fort. Ein konzentrierter Einsatz von Schulweglotsen zu Beginn des Schuljahres soll dies unterstützen. Die Schulanfangsaktion hat vorrangig präventiven Charakter. Sie will die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen sowie deren Erziehungsberechtigte, aber auch die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ansprechen.

1. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer werden mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit für die mit dem Schulanfang verbundenen Gefahren sensibilisiert. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die vorbereitenden Aktionen der Kooperationspartner auf regionaler Ebene sind ein wichtiger Bestandteil der Aufklärungskampagne.

1.1 „Fußgängerpass“ in Kindertagesstätten

Bereits im Vorfeld der Einschulung soll eine Sensibilisierung für den Schulweg zu Fuß erreicht werden, indem Kindertagesstätten als Kooperationspartner in die Schulanfangsaktion eingebunden werden. Dazu soll für Eltern und Kinder durch den Erwerb eines „Fußgängerpasses“ für Kindergartenkinder ein Anreiz geschaffen werden, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Das Ziel ist, Handlungssicherheit in Bezug auf den bald anstehenden Schulweg zu vermitteln und zum Schulweg zu Fuß zu motivieren. Die verschiedenen regional bereits vorhandenen Modelle eines „Fußgängerpasses“ können in die Kampagnen eingearbeitet werden. Die Verkehrswachten und die Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater der Polizei stehen Kindertagesstätten und Schulen unterstützend zur Seite. Weitere Informationen bietet ebenso der ADAC mit seinem Programm „Aufgepasst mit ADACUS“ unter <https://www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr/verkehrserziehung/verkehrssicherheitsprogramme/aufgepasst-mit-adacus>.

1.2 Film „Abenteuer Schulweg“ für Elternabend und Unterricht

Im Film „Abenteuer Schulweg“ wird vermittelt, wie gesund, bewegungs- und beziehungsfördernd sowie spannend es ist, wenn Kinder zu Fuß zur Schule gehen. Der Tag beginnt an der frischen Luft und nicht unter Zeitdruck im Verkehrschaos vor der Schule, wo eigene und andere Kinder dann in der Unübersichtlichkeit durch das Fahrzeugaufkommen unweigerlich gefährdet sind. Der Film, das Schulweglied sowie eine Präsentation stehen für die vorbereitenden Einschulungselternabende sowie den ersten Elternabend nach Schulbeginn und den Unterricht unter www.nibis.de (Bildungsthemen > Mobilität > Schulanfangsaktion) zum Download zur Verfügung.

1.3 Elternbrief

Es steht wiederum ein Elternbrief mit allgemeinen Hinweisen zu den Themen „Sicher zu Fuß zur Schule“, „Sicher mit dem Bus zur Schule“ und „Sicher mit dem Auto zur Schule“ zur Verfügung, der je nach örtlicher Situation und Bedarf verändert werden kann. Der „Elternbrief“ steht als

schwarz/weiß-PDF-Dokument in deutscher, türkischer, russischer, polnischer und arabischer Sprache auf der Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de (Schule > Schülerinnen und Schüler/ Eltern > Mobilität > Schulanfangsaktion 2017) sowie im polizeiinternen Informationssystem-Intranet (ISI) zum Download zur Verfügung.

1.4 Faltblatt, Flyer und Plakate

Die Materialien zur Kampagne (Faltblatt, Plakat im Format DIN A3 und evtl. Flyer) weisen auf die mit dem Schulanfang verbundenen Verkehrsgefahren hin. Sie wenden sich vorrangig an die Erziehungsberechtigten sowie die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer und beinhalten Hinweise zum sicherheitsfördernden Verhalten gegenüber Kindern im Straßenverkehr.

1.5 Malheft

Zu der Aktion wird ein Malheft als Download auf dem NiBiS unter www.nibis.de (Bildungsthemen > Mobilität > Schulanfangsaktion) angeboten. Das Heft illustriert unter Verwendung der Sympathiefigur „Matze“ in vier kurzen Bildergeschichten jeweils verkehrssicherheitsbezogene Themen rund um den Schulweg und ist zur unterrichts begleitenden Verkehrssicherheitserziehung geeignet.

2. Aktion „Kleine Füße auf dem Schulweg“

Neben den Maßnahmen mit vorrangig appellativer Ausrichtung umfasst das Aktionsprogramm eine Reihe wirkungsvoller Instrumente zur sicheren Gestaltung des Schulweges:

Wie in den Vorjahren sollen an geeigneten Örtlichkeiten im Verlauf des Schulweges gelbe Farbmarkierungen in Form von kleinen Füßen aufgebracht werden, um Kinder gezielt zu gefahrenreduzierten Querungsstellen zu leiten. Die Markierungen sollen eine Länge von wenigen Metern nicht überschreiten und dürfen grundsätzlich nicht auf Fahrbahnen und Radwegen angelegt werden. An Querungsstellen sollen die „Kleinen Füße“ in geschlossener Stellung in Höhe der Randsteine aufgebracht werden. Durch die Markierungen erfahren die pädagogischen Maßnahmen zum Erlernen des Schulweges eine wirkungsvolle Unterstützung. Sollte aufgrund der Entfernung zwischen Schule und Wohnung der Weg nicht zu Fuß zurückgelegt werden können, stellt die Fahrt mit dem Bus eine gute Alternative zur Fahrt mit dem Privat-PKW dar. Statistisch gesehen ist die Fahrt mit dem Bus sicherer als die mit anderen Verkehrsmitteln. Hinweise zum sicheren Verhalten an der Haltestelle sowie beim Ein- und Aussteigen sind unter www.busstop.de abrufbar.

2.1 Schulwegpläne leichtgemacht

Eine Untersuchung im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über die Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Schulwegplänen in Deutschland zeigt, dass die Sicherheit und eigenständige Mobilität von Schülerinnen und Schülern durch Schulwegpläne erhöht werden kann. In Schulwegplänen werden sowohl gefahrenreduzierte Wege als auch gefahrenträchtige Stellen dargestellt. Die Vorarbeiten für das Aktionsprogramm „Kleine Füße“ sind insbesondere im Bereich der Verkehrsraumanalyse weitgehend identisch mit denen zur Erstel-

lung eines Schulwegplanes. Die Erarbeitung eines Schulwegplanes im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm „Kleine Füße“ ist daher sowohl unter arbeitsökonomischen als auch didaktischen Gesichtspunkten überaus sinnvoll. Die parallele Verwendung der gelben Fußstapfen sowohl in einem Schulwegplan als auch in der Verkehrswirklichkeit gewährleistet eine einheitliche und einprägsame Symbolsprache. Zur Erstellung und Aktualisierung von Schulwegplänen hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) den Leitfaden „Schulwegpläne leichtgemacht“ erstellt. Der Leitfaden steht mit ergänzenden und hilfreichen Anlagen unter www.bast.de/schulwegplan zum Download zur Verfügung. Auf den an die Polizeibehörden gerichteten Erlass des MI, P 24.2-81600 v. 8.10.2007, wird hingewiesen. Weitere allgemeine Hinweise zum Thema Schulwegpläne finden sich u. a. unter www.landesverkehrswacht.de (Unser Angebot > für Kinder > Schulwegplaner). Darüber hinaus stehen Tipps zur Vorbereitung auf den Schulweg auch im Schulwegratgeber unter <https://www.adac.de> zur Verfügung.

2.2 Schulweglotsin / Schulweglotse – ein Ehrenamt

Ehrenamtliche Schüler- und Elternlotsen stellen als Verkehrshelferinnen und -helfer auf dem Schulweg, insbesondere an gefahrenträchtigen Querungsstellen, einen weiteren Garanten für einen sicheren Schulweg dar. Eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern, Eltern, Geschwistern und weiteren Erwachsenen engagieren sich bereits schon heute landesweit ehrenamtlich und sind als Lotsen aktiv.

Gerade im Zusammenhang mit Schulanfängerinnen und -anfängern und deren „neuem“ Schulweg entfalten die ehrenamtlichen Verkehrshelferinnen und -helfer einen hohen Wirkungsgrad im Straßenraum, bei allen Beteiligten und weiteren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

Vor diesem Hintergrund sollten die niedersächsischen Grundschulen ein verstärktes Engagement zum Einsatz von Schulweglotsinnen und -lotsen zum Schuljahresbeginn vorsehen. Dabei können die weiterführenden Schulen unterstützend mitwirken. Die Polizei stellt weiterhin die Einweisung und Ausbildung im erforderlichen Umfang sicher. Zeitlich soll der Einsatz der Schulweglotsen sich vorrangig auf die Morgenstunden in der ersten Unterrichtswoche nach der Einschulung (32. Kalenderwoche bzw. 7.-11. August) konzentrieren und kann, je nach Bedarf, entsprechend zeitlich ausgeweitet werden.

Auf den Gem. RdErlass des MK, d. MI und d. MW vom 5.11.2012, MK 34.4-83013 – Schulweglotsendienst; Verkehrshelfer i. S. d. § 42 Abs. 7 StVO – Zeichen 356, wird hingewiesen. Weitere Hinweise finden sich unter <http://www.landesverkehrswacht.de/wissenswertes/fuer-schulweglotsen.html>.

Besondere Dankaktion für das Ehrenamt:

Schulleitungen können im Aktionszeitraum vom 3.8. bis zum 29.9.2017 beim Niedersächsischen Kultusministerium Dankesurkunden für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schulweglotsin bzw. Schulweglotse an ihrer Schule anfordern. Das Formular zur Anforderung der Dankesurkunde findet man auf www.nibis.de.

2.3 „Bus auf Füßen“ (Walking Bus)

Eine gute Alternative zu der vielfach praktizierten Beförderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto stellt das Modell „Bus auf Füßen“ (Walking Bus) dar. Dabei legen Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen den Schulweg gemeinsam zurück. Schulkinder können sich dem „Bus auf Füßen“ an bedarfsgerecht festgelegten „Haltestellen“ anschließen und so den Schulweg in einem sicherheitsfördernden Rahmen absolvieren. Beispiele für die praktische Gestaltung des Modells des „Bus auf Füßen“ finden sich unter www.walkingbus.de oder www.schulexpress.de.

Eine Kombination der oben beschriebenen Maßnahmen kann die Sicherheit der Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf ihrem Schulweg deutlich steigern. Die Verkehrsbehörden und die Polizei werden gebeten, entsprechende Initiativen von Grundschulen oder Elternvertretungen (örtliche Initiativen) zu unterstützen.

2.4 Die Fußgängerprofis

Im Rahmen der Schulanfangsaktion „Kleine Füße – sicherer Schulweg“ wurden von der Fachberatung Mobilität der Niedersächsischen Landesschulbehörde und der Verkehrssicherheitsberatung der Polizei Unterrichtsmaterialien für die Klassen 1 und 2 der Grundschule basierend auf dem Curriculum Mobilität entwickelt. Bei den Materialien handelt es sich um eine sinnvolle Zusammenfassung der bekannten Aktionsmaterialien zum Schulanfang in Verbindung mit praktischen Unterrichtsbeispielen und -materialien.

Neu sind die ergänzte Unterrichtseinheit – Globales Lernen konkret: Schulwege in anderen Ländern. „Ich geh zu Fuß und was machst du?“ – sowie die Übersetzungen der Elternbriefe in Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch, Polnisch, Russisch und Türkisch.

Download unter www.nibis.de sowie dem polizeiiernen Informationssystem-Intranet (ISI)

3. Sonstige Maßnahmen und Hinweise

3.1 Busaktion

In diesem Jahr besteht erneut die Möglichkeit, dass sich Busunternehmen aus Niedersachsen an der Schulanfangsaktion 2017 beteiligen und den Schulweg zu Fuß unterstützen, indem auf der Rückseite der Busse für „Kleine Füße – sicherer Schulweg“ geworben wird. Weitere Informationen unter www.nibis.de Bildungsthemen > Mobilität > Schulanfangsaktion

3.2 Verkehrssicherheit und Umweltschutz mit Sanibags

Nach dem Erfolg von „Polibags“ wird es in diesem Jahr am 3.8.2017 einen Auftakt zum Projekt „Sanibags“ geben. Schülerinnen und Schüler aus Schülerfirmen werden gemeinsam mit der Hochschule für Modedesign in Hannover eine Kollektion für Schulanfängerinnen und -anfänger entwickeln. Hierfür werden Sanitärereinsatzjacken und -hosen von der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. zur Verfügung gestellt und zu sogenannten „Sanibags“ oder auch anderen Produkten für Schülerinnen und Schüler upgecycelt. Diese Aktion vereint Umweltschutz und Verkehrssicherheit.

3.2 Die zentrale Auftaktveranstaltung findet am Donnerstag, den 3. August 2017, von 11 Uhr bis 12 Uhr in der Mira Lobe Grundschule und Mira Lobe Förderschule, Wülfeler Straße 60b, 30539 Hannover, unter Beteiligung von Frau Kultusministerin Frauke Heiligenstadt und Vertretern des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt e. V., der Versicherungsverbände der Gemeinden sowie der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten sowie den Lehrkräften der Schule statt.

3.3 Die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege werden um ihr Einverständnis mit der Aufbringung der Markierungen der „Kleinen Füße“ auf diesen Wegen gebeten.

3.4 Die zum Aufbringen der „Kleinen Füße“ auf die Gehwege erforderlichen Schablonen sind bei den Schulen bereits aus den letztjährigen Aktionen vorhanden. Das zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes erforderliche gelbe Markierungsspray ist von den Schulen auf eigene Kosten zu beschaffen. Ersatzschablonen und Informationen zum Einsatz des gelben Markierungssprays können über die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. bezogen werden.

3.5 Die Materialzusammenstellung unterstützt die Gestaltung individueller, auf die jeweilige örtliche Situation abgestimmter Verkehrssicherheitsaktionen. Schulen und Polizei werden gebeten, vor Schulbeginn und in den darauf folgenden Wochen Verkehrssicherheitsaktionen durchzuführen und dabei auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Integration der polizeilichen Präventionspuppenbühnen in den Programmablauf regionaler Verkehrssicherheitsaktionen bietet sich besonders an.

3.6 Die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. gewährleistet die Verteilung der Aktionsmaterialien an die Polizeinspektionen.

3.7 Die Polizeibehörden werden gebeten, dem Landespolizeipräsidium im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zum 27.10.2017 einen kurzen Erfahrungsbericht zum Einsatz der Verkehrshelferinnen und -helfer zu übersenden, sofern neue Erkenntnisse gewonnen bzw. Veränderungen zum Vorjahr erkannt wurden. ■

– des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs

an Hauptschulen, an Realschulen, an Oberschulen, an Integrierten Gesamtschulen, am Hauptschul- und Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschulen und an Förderschulen sowie

– des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss und des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss am Ende des 11. oder 12. Schuljahrgangs sowie

– des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 12. Schuljahrgangs

an Freien Waldorfschulen für das Schuljahr 2018/19 wie folgt festgesetzt:

1. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (Haupttermin):

Freitag	26.4.2019	Deutsch
Dienstag	7.5.2019	Englisch
Donnerstag	9.5.2019	Mathematik

2. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (1. Nachschreibtermin):

Dienstag	14.5.2019	Deutsch
Donnerstag	16.5.2019	Englisch
Montag	20.5.2019	Mathematik

3. Verbindliche mündliche Prüfung in Englisch:

Montag, 11.3.2019 – Freitag, 5.4.2019

4. Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Donnerstag, 23.5.2019

5. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Montag, 3.6.2019 – Freitag, 7.6.2019

6. Beginn der schriftlichen Prüfungen: jeweils 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr

7. Ausgabe der Abschlusszeugnisse Sek. I:

Freitag, 21.6.2019, und Donnerstag, 27.6.2019 – Samstag, 29.6.2019 ■

Termine für die Abschlussprüfungen 2019 im Sekundarbereich I

Bek. d. MK v. 20.4.2017 – 32/34/33 – 83214

Nach § 28 AVO-Sek I und Nr. 4 EB-AVO-Sek I werden die Prüfungen zum Erwerb

– des Hauptschulabschlusses und des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs sowie

Termine für die Abiturprüfungen 2019

Bek. d. MK v. 20.4.2017 – 33/34/41-83213

1. Gemäß Nr. 3.1 EB-AVO-GOBAG und Nr. 4.1 EB-AVO-WaNI werden die Termine für die Abiturprüfungen 2019 in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium, im Kolleg, an Freien Waldorfschulen und für die Nichtschülerabiturprüfung wie folgt festgesetzt:

a)	Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ¹⁾	D1, 26.3.2019
b)	Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin)	Do, 28.3. - Mo, 13.5.2019
c)	Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern	Mi, 15.5. - Mi, 29.5.2019 ^{2) 3)}
d)	Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (1. Nachschreibtermin)	Mi, 15.5. - Fr, 7.6.2019
e)	mündliche Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern	Mo, 24.6. - Mi, 26.6.2019 ^{2) 3)}
f)	Aushändigung der Abiturzeugnisse	Do, 27.6. - Sa, 29.6.2019

1) An Freien Waldorfschulen wird der Unterricht bis zur Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern fortgesetzt.

2) beim Nichtschülerabitur: Do, 13.6. - Mi, 26.6.2019

3) an Freien Waldorfschulen: Do, 13.6. - Mi, 26.6.2019

2. Für den Haupttermin nach Nr. 1b gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Do	28.3.2019	Geschichte
Fr	29.3.2019	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien (Ernährung, Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling, Gesundheit-Pflege, Pädagogik-Psychologie)
Mo	1.4.2019	Politik-Wirtschaft
Di	2.4.2019	Chemie
Mi	3.4.2019	Latein, Berufliche Gymnasien: Volkswirtschaft, Betriebs- und Volkswirtschaft
Do	4.4.2019	Erdkunde
Fr	5.4.2019	Biologie
	8.4. - 23.4.2019	Osterferien
Do	25.4.2019	Griechisch, Spanisch
Fr	26.4.2019	frei für dezentrale Prüfungen
Mo	29.4.2019	Physik
Di	30.4.2019	Deutsch
Do	2.5.2019	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen
Fr	3.5.2019	Mathematik
Mo	6.5.2019	Sport, Informatik
Di	7.5.2019	frei für dezentrale Prüfungen
Mi	8.5.2019	Englisch
Do	9.5.2019	frei für dezentrale Prüfungen
Fr	10.5.2019	Französisch
Mo	13.5.2019	Musik

3. Für den 1. Nachschreibtermin nach Nr. 1d gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Mi	15.5.2019	Geschichte
Do	16.5.2019	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien (Ernährung, Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling, Gesundheit-Pflege, Pädagogik-Psychologie)
Fr	17.5.2019	Chemie
Mo	20.5.2019	Deutsch
Di	21.5.2019	Politik-Wirtschaft
Mi	22.5.2019	Mathematik
Do	23.5.2019	Latein
Fr	24.5.2019	Biologie
Mo	27.5.2019	Erdkunde, Berufliche Gymnasien: Volkswirtschaft, Betriebs- und Volkswirtschaft
Di	28.5.2019	Englisch
Mi	29.5.2019	Sport, Informatik
Mo	3.6.2019	Französisch
Di	4.6.2019	Physik
Mi	5.6.2019	Griechisch, Spanisch
Do	6.6.2019	Musik
Fr	7.6.2019	Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen

4. Für die Prüfungsfächer ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung sowie für die Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Abiturprüfung ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung zu absolvieren haben, legen die Schulen die einzelnen Termine für die schriftliche Abiturprüfung im Rahmen der in Nr. 1 gesetzten Zeiträume fest. Der Termin für die Einreichung der Aufgabenvorschläge bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für diese Prüfungsfächer ist Mo, 21.1.2019.

5. Weitere erforderliche Termine (z. B. 2. Nachschreibtermin) legen die Schulen fest. ■

Termine der Lernstandserhebungen VERA 3 und VERA 8 im Jahr 2018

Bek. d. MK v. 18.4.2017 – 31 – 81841-2

Bezug: RdErl. d. MK v. 17.7.2014 – 31-81841-2 (SVBl. S. 457) – VORIS 22410 –

VERA 8 – 2018

20.2.-13.3.2018: Mathematik

22.2.-13.3.2018: Deutsch

27.2.-13.3.2018: Englisch

VERA 3 – 2018

- 17.4.-22.5.2018: Mathematik
- 19.4.-22.5.2018: Deutsch (Lesen)
- 24.4.-22.5.2018: Deutsch (Sprache und Sprachgebrauch untersuchen)

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Vergleichsarbeiten wird der Schule die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb des genannten Zeitraums den Termin für die Durchführung der Vergleichsarbeiten 2018 im jeweiligen Fach festzulegen. ■

35. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2018/2019

Bek. d. MK v. 24.4.2017 – 44 – 50 122-51 USA –

Der Deutsche Bundestag vergibt auch im kommenden Jahr bundesweit wieder Stipendien für ein Austauschjahr in den USA. Die Stipendien des Parlamentarischen Patenschafts-Programms richten sich an Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren sowie junge Berufstätige im Alter bis zu 24 Jahren.

Das Stipendium umfasst die Reisekosten und die Programmkosten für das Austauschjahr. Auch die Kosten für eine Krankenversicherung und eine Unfall- und Haftpflichtversicherung übernimmt der Deutsche Bundestag.

Das Besondere am Parlamentarischen Patenschafts-Programm ist, dass Bundestagsabgeordnete eine Patenschaft für die Stipendiaten übernehmen und sich während des Aufenthaltes mit ihnen austauschen. Parlamentarisch koordiniert wird das Programm vom Ältestenrat des Bundestages.

Voraussetzungen für die Bewerbung von Schülerinnen und Schülern:

- erster Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
- Geburtsdatum zwischen dem 1.8.2000 und 31.7.2003
- Schulausbildung darf am 31.7.2018 noch nicht mit dem Abitur abgeschlossen sein
- Interesse für die Gesellschaft, Kultur und das politische Leben in Deutschland und in den USA

Voraussetzungen für die Bewerbung von Berufstätigen und Auszubildenden

- erster Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
- geboren nach dem 31.7.1993
- abgeschlossene Berufsausbildung am Stichtag 31.7.2018
- Teilnahmeberechtigt sind auch arbeitslose Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung
- Interesse für die Gesellschaft, Kultur und das politische Leben in Deutschland und in den USA

Bewerbungsschluss ist der **15.9.2017**.

Die Auswahl der für ein PPP-Stipendium geeigneten Bewerberinnen und Bewerber übernehmen vom Deutschen Bundestag beauftragte Austauschorganisationen. Sie schlagen den Patenabgeordneten die in ihren Wahlkreisen qualifizierten PPP-Kandidaten zur Nominierung vor.

Die genauen Bewerbungsformalitäten und welche Austauschorganisation für Ihren Wahlkreis zuständig ist erfahren Sie unter <http://www.bundestag.de/ppp>. Über die vorgenannte Internetseite können Sie sich auch direkt bewerben. ■

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Unterrichtsentwicklung mit digitalen Medien (UDM) – Zertifizierte Fortbildung für Lehrkräfte 2017/18

Der Umgang mit digitalen Medien sowie deren inhaltliche Reflexion ist zu einer Schlüsselkompetenz wie Lesen, Schreiben und Rechnen geworden. Insbesondere das Lernen über Medien und der damit verbundene starke Anteil an inhaltlicher Reflexion wird in der didaktischen Konsequenz für Schule neu durchdacht und umgesetzt, um den aktuellen schulischen Anforderungen zu entsprechen.

Zielsetzung der Maßnahme:

Die sechsteilige Fortbildung ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern digitale Basiskompetenzen entsprechend den Kompetenzfeldern des Orientierungsrahmens Medienbildung zu erwerben:

- Recherchieren, Erheben, Verarbeiten, Sichern
- Kommunizieren, Kooperieren
- Produzieren, Präsentieren
- Schützen, sicher Agieren
- Problemlösen, Handeln
- Analysieren, Kontextualisieren, Reflektieren

Mithilfe der Methoden und Werkzeuge des Projekt- und Qualitätsmanagements planen die Teilnehmenden ein Projekt zum Lernen mit und über digitale Medien und führen dieses in der eigenen Schule durch.

Zielgruppe:

Lehrkräfte aller allgemein bildenden und berufsbildenden Schulformen

Termine der Fortbildungsreihe

23.8.2017 – 27.9.2017 – 23.11.2017 – 7.2.2018 – 3.5.2018 – 30.5.2018

Anmeldung:

Die verbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Veranstaltungsdatenbank des NLQ.

Region Nord-West – Kreismedienzentrum Friesland (Varel):
VeDaB KBS Ammerland17.34.01

Region Süd-West – Medienzentrum Cloppenburg:
VeDaB RKS2017.08.23

Region Mitte-Nord – Mediothek Diepholz:
VeDaB kmzdh.17.34.11

Region Mitte-Süd – Medienzentrum Hameln:
VeDaB rkms.23.21.1734

Region Nord-Ost – Beratungs- und Förderzentrum Uelzen:
VeDaB KMZUE17.08.23

Region Süd-Ost – Kreismedienzentrum Göttingen:
VeDaB KMZGoe.17.43.03

Kosten:

Die Teilnahme an der Fortbildungsreihe ist kostenlos, die
Übernahme der Fahrtkosten ist schulintern zu regeln.

Rückfragen richten Sie bitte an Dr. Nicole Proksza, NLQ, Fach-
bereich 35 Medienbildung, Tel.: 05121 1695-422, E-Mail:
nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de.

Aktuelle Informationen und Termine finden Sie auf unserem
Portal www.medienbildung.nibis.de. 